

Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

Januar 2026

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Elektroautos sollen bis 2035 weiterhin **von der Kfz-Steuer befreit** bleiben. Wir stellen Ihnen zu diesem Vorhaben einen Gesetzentwurf vor. Des Weiteren berichten wir über neue Vorgaben, die ab 2026 bei der **Bekanntgabe von Verwaltungsakten** durch Datenabruf in Kraft treten. Der **Steuertipp** zeigt, worauf Investoren achten sollten, um die **Sonderabschreibung für neu errichtete Mietwohnungen** nicht zu gefährden.

KFZ-STEUER

Steuerbefreiung für Elektroautos wird um fünf Jahre verlängert

Elektrofahrzeuge waren bisher **von der Kfz-Steuer befreit**, sofern sie erstmalig in der Zeit vom 18.05.2011 bis zum 31.12.2025 zugelassen worden sind. Die Steuerbefreiung galt ab dem Tag der erstmaligen Zulassung für zehn Jahre, längstens bis zum 31.12.2030.

Die Bundesregierung verwirklicht nun die im Koalitionsvertrag vereinbarte Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge. Die Neuregelung soll im Rahmen des Achten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes umgesetzt werden, dessen Entwurf das Bundeskabinett bereits beschlossen hat. Mit der vorgesehenen Neuregelung werden Neuzulassungen bis 31.12.2030 befreit. Die zehnjährige Steuerbefreiung darf nunmehr längstens **bis zum 31.12.2035** beansprucht werden. Die verlängerte Steuerbefreiung soll weiterhin einen Anreiz zum Kauf von Elektroautos setzen. Die Bundesregierung will durch diesen Schritt die Elektromobilität fördern, den Automobilstandort Deutschland stärken und Arbeitsplätze sichern.

Hinweis: Der Gesetzgeber hat im Jahr 2025 bereits eine degressive Abschreibung in Höhe von 75 % der Investitionskosten im ersten Jahr für E-Autos eingeführt. Sie ist für Elektrofahrzeuge möglich, die in der Zeit ab dem 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 angeschafft wurden oder werden. Die Bruttolistenpreisgrenze für E-Dienstwagen wurde zudem von 70.000 € auf 100.000 € angehoben, so dass die für E-Mobilität geltenden Steuervergünstigungen auch höherpreisige Fahrzeuge erfassen (bei Anschaffung ab dem 01.07.2025).

DIGITALISIERUNG

Ab 2026 rücken die Finanzämter weiter vom Papier ab

Zum 01.01.2026 treten hinsichtlich der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Datenabruf neue Vorgaben in Kraft. **Elektronische Bescheide** werden nach dem Willen des Gesetzgebers nun zur Regel - das Papier wird zur Ausnahme. Die Änderungen im Überblick:

In dieser Ausgabe

- Kfz-Steuer:** Steuerbefreiung für Elektroautos wird um fünf Jahre verlängert.....1
- Digitalisierung:** Ab 2026 rücken die Finanzämter weiter vom Papier ab.....1
- Ehegatten-GbR:** Einlage eines Familienheims ist von der Schenkungsteuer befreit.....2
- Einzweckgutscheine:** Wann die Umsatzsteuer auf digitale Gutscheincodes abzuführen ist2
- Stille Reserven:** Zu Unrecht gebildete Rücklage muss schnellstmöglich aufgelöst werden3
- Finanzderivate:** Wie die Einlösung von Gold-Warrants steuerlich zu behandeln ist3
- Sonderausgaben:** Freiwillige private Pflege-zusatzversicherung wirkt nicht steuermindernd ..3
- Steuerfreier Höchstbetrag:** Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds (2026).....3
- Beitragsbemessungsgrenzen:** Besserverdiener müssen 2026 höhere Sozialabgaben leisten4
- Steuertipp:** Abriss und zeitnahe Neubau vereiteln die Sonderabschreibung.....4

- **Einwilligung:** Eine Neufassung der Abgabenordnung erlaubt den Finanzbehörden nun, Verwaltungsakte durch die Bereitstellung zum Datenabruft bekanntzugeben. Steuerbescheide, die Finanzbehörden auf Grundlage elektronisch eingereichter Steuererklärungen erlassen, sollen grundsätzlich elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist hierfür keine Einwilligung des Steuerzahlers mehr erforderlich.
- **Widerspruch:** Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden soll der Regelfall sein. Die Papierform bleibt aber möglich. Der elektronischen Bekanntgabe kann widersprochen und eine einmalige oder dauerhafte Zusendung von Bescheiden per Post formlos und ohne Begründung beantragt werden. Der Antrag gilt jedoch nur für die Zukunft.
- **Einspruchsfrist:** Ein zum Abruf bereitgestellter elektronischer Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung als bekanntgegeben. Damit beginnt auch die Einspruchsfrist. Liegt der Bescheid zum Abruf bereit, versendet das Finanzamt eine Benachrichtigung mit Hinweisfunktion, die aber für die Bestimmung des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Bescheids grundsätzlich irrelevant ist.

EHEGATTEN-GBR

Einlage eines Familienheims ist von der Schenkungsteuer befreit

Eheleute können sich untereinander ein **selbstbewohntes** Familienheim schenken, ohne dass dabei Schenkungsteuer entsteht. Diese Schenkungsteuerbefreiung ist auch anwendbar, wenn ein Ehegatte ein in seinem Eigentum stehendes Familienheim in eine Ehegatten-GbR einlegt, an der die Eheleute zu gleichen Teilen beteiligt sind. So lässt sich ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auf den Punkt bringen.

Im Streitfall waren der Kläger und seine Ehefrau je zur Hälfte Gesellschafter einer im Jahr 2020 durch notariell beurkundeten Vertrag errichteten GbR. Die Ehefrau war Alleineigentümerin eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks, das die Eheleute selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzten (Familienheim). In derselben notariellen Urkunde übertrug die Ehefrau das Familienheim unentgeltlich **in das Gesellschaftsvermögen der GbR**. Die hierdurch zugunsten des Ehemannes bewirkte Berechtigung an dem Grundstück bezeichneten die Ehegatten als unentgeltliche ehebedingte Zuwendung durch die Ehefrau. Der Kläger gab eine Schenkungsteuererklärung ab und beantragte die Steuerbefreiung für ein Familienheim. Das Finanzamt gestand dem Ehemann die beantragte Steuerbefreiung jedoch nicht zu und forderte Schenkungsteuer ein.

Der BFH hat sich für die Steuerbefreiung ausgesprochen. Zivilrechtlich hatte durch die unentgeltliche Übertragung zwar die GbR als eigenständige Rechtsträgerin das Eigentum an dem bebauten Grundstück erlangt. Für die Schenkungsteuer wird aber der an der GbR als Gesellschafter **beteiligte Ehegatte** als bereichert angesehen (in Höhe des hälftigen Miteigentumsanteils an dem Familienheim). Daher ist es folgerichtig, auch für die Frage der Steuerbefreiung auf den bereicherten Gesellschafterehegatten abzustellen und ihm die Steuerbefreiung zu gewähren.

EINZWECKGUTSCHEINE

Wann die Umsatzsteuer auf digitale Gutschein-codes abzuführen ist

Um digitale Inhalte im Internet zu erwerben, haben sich Gutschein-codes als „Zahlungsmittel“ etabliert. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass diese Codes - unabhängig vom Vertriebsweg - Einzweckgutscheine sind, die bereits **bei ihrer Übertragung** (nicht: Einlösung) der Umsatzsteuer unterliegen.

Im Streitfall hatte die Klägerin über ihren Internetshop Gutschein-codes zum Aufladen von Nutzerkonten für ein elektronisches Portal mit digitalen Inhalten (Netzwerk) vertrieben. Abnehmer waren Endverbraucher mit einem deutschen Nutzerkonto (Länderkennung DE). Die Endverbraucher konnten verschiedene elektronische Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Zuvor hatte die Klägerin die Codes von Zwischenhändlern aus anderen EU-Mitgliedstaaten erworben. Sie erfasste die Umsätze nicht in ihren Umsatzsteuererklärungen und war der Ansicht, die Codes seien Mehrzweckgutscheine, weil der Erwerb über Zwischenhändler im EU-Ausland zulässig sei.

Der BFH rief zur Klärung dieser Frage 2022 den Europäischen Gerichtshof (EuGH) an, der entschied, dass nur der **Ort der Leistung** an die Endverbraucher zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen muss. Ob der Gutschein vor der Einlösung über in anderen Mitgliedstaaten ansässige Zwischenhändler übertragen wurde, ist unerheblich. Dass Gutschein-codes unter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen des Netzwerks von Endverbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten hätten eingelöst werden können, ist ebenso wenig entscheidend.

Der BFH hat diese Vorgaben des EuGH nun umgesetzt. Weil nur eine Einlösung von in Deutschland ansässigen Endverbrauchern möglich war, stand der **Ort der Leistung in Deutschland** fest. Die Gutschein-codes sind Einzweckgutscheine, weil nur dem Regesteuersatz unterliegende digitale Inhalte abrufbar waren.

Hinweis: Seit 2019 gilt die Ausgabe und die Übertragung eines Einzweckgutscheins umsatzsteuerrechtlich als Lieferung des Gegenstands oder Erbringung einer sonstigen Leistung. Die Umsatzsteuer muss daher bereits zu diesem Zeitpunkt an das Finanzamt gezahlt werden. Bei Mehrzweckgutscheinen fällt die Umsatzsteuer demgegenüber erst bei deren Einlösung an, wohingegen jede vorangegangene Übertragung von Mehrzweckgutscheinen nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

STILLE RESERVEN

Zu Unrecht gebildete Rücklage muss schnellstmöglich aufgelöst werden

Unternehmer dürfen stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter aufgedeckt werden, **steuerfrei übertragen**. Die Regelung soll ökonomisch sinnvolle Strukturveränderungen wie Standortverlagerungen oder Produktionsanpassungen ermöglichen und eine Substanzbesteuerung des Anlagevermögens vermeiden. Unternehmer können den Veräußerungsgewinn, in dem die stillen Reserven realisiert werden,

- entweder bei der Anschaffung anderer Wirtschaftsgüter (im Jahr der Veräußerung) von den Anschaffungskosten abziehen
- oder eine gewinnmindernde Rücklage bilden und auf Wirtschaftsgüter übertragen, die in Folgejahren angeschafft werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine zu Unrecht gebildete Rücklage nach den Grundsätzen des **formellen Bilanzzusammenhangs** zu korrigieren ist. Geklagt hatte eine GmbH, die im Jahr 2002 ihren gesamten Immobilienbestand veräußert hatte. Den dabei realisierten Gewinn stellte sie in eine Rücklage ein, mit der sie zur Körperschaftsteuer 2002 veranlagt wurde. Der Vorbehalt der Nachprüfung wurde später aufgehoben. Für das Jahr 2003 war das Finanzamt der Ansicht, die Rücklage hätte seinerzeit nicht gebildet werden dürfen. Sie sei nun nach den Grundsätzen des formellen Bilanzzusammenhangs aufzulösen. Danach ist ein Bilanzfehler grundsätzlich in der ersten Schlussbilanz richtigzustellen, in der dies verfahrensrechtlich möglich ist. Nach Ansicht des Finanzamts waren diese Voraussetzungen im Jahr 2003 erfüllt, da die Veranlagung zur Körperschaftsteuer in diesem Jahr noch nicht bestandskräftig war.

Laut BFH muss eine zu Unrecht gebildete Rücklage im ersten verfahrensrechtlich noch offenen Jahr berichtigt werden, weil sie nicht nur Ausdruck einer falschen bilanziellen Behandlung ist. Vielmehr liegt ein fehlerhafter Bilanzposten - also ein Bilanzfehler - vor. Denn auch wenn die stillen Reserven, die in der Rücklage steuerlich verhaftet bleiben, der Sache nach Eigenkapital darstellen, ist hierfür in der Steuerbilanz ein **einwandfreier Passivposten** auszuweisen.

FINANZDERIVATE

Wie die Einlösung von Gold-Warrants steuerlich zu behandeln ist

Gold-Warrants sind Finanzderivate, die es Anlegern ermöglichen, mit dem Goldpreis zu spekulieren, ohne das physische Gold kaufen zu müssen. Der Bundesfinanzhof hat sich kürzlich mit den steuerlichen Folgen der Einlösung solcher Gold-Warrants befasst. Er hat entschieden, dass eine zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften führende **sonstige Kapitalforderung** nicht deshalb zu verneinen ist, weil der Forderungsinhaber das Recht hat, wahlweise die Erfüllung in anderer Weise als in Geld zu verlangen. Trifft er diese Wahl, stellt der Vorgang eine steuerbare Einlösung im Rahmen der Kapitaleinkünfte dar.

SONDERAUSGABEN

Freiwillige private Pflegezusatzversicherung wirkt nicht steuermindernd

Beiträge zur Basiskrankenversicherung, die zur Erlangung eines sozialhilfgleichen Versorgungsniveaus erforderlich ist, und zur gesetzlichen Pflegeversicherung sind in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Aufwendungen für einen darüber hinausgehenden Kranken- oder Pflegeversicherungsschutz und sonstige Vorsorgeaufwendungen werden nur im Rahmen eines gemeinsamen **Höchstbetrags** berücksichtigt. Der Höchstbetrag wird regelmäßig bereits durch die Beiträge zur Basisabsicherung ausgeschöpft. Der Bundesfinanzhof hält die gesetzliche Beschränkung des Sonderausgabenabzugs für verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber habe die gesetzlichen Pflegeversicherungen bewusst und verfassungsrechtlich zulässig nur als **Teilabsicherung** des Risikos der Pflegebedürftigkeit ausgestaltet. Nicht durch die gesetzliche Pflegeversicherung abgedeckte Kosten seien in erster Linie durch Eigenanteile der pflegebedürftigen Personen aus ihren Einkommen oder Vermögen aufzubringen. Der Gesetzgeber sei daher nicht verpflichtet, auch die über das Teilleistungssystem hinausgehenden Leistungen steuerlich zu fördern.

STEUERFREIER HÖCHSTBETRAG

Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds (2026)

Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und -fonds sind **bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder der Arbeitnehmer sie über eine Gehaltsumwandlung wirtschaftlich selbst trägt. Die Beitragsbemessungsgrenze steigt 2026 auf 101.400 €. Damit beträgt der steuerfreie Höchstbetrag 8.112 € (8 % von 101.400 €) im Jahr 2026.

Hinweis: Bei der Sozialversicherung beträgt der nicht zu verbeitragende Höchstbetrag nur 4.056 € (4 % von 101.400 €) für 2026.

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN

Besserverdiener müssen 2026 höhere Sozialabgaben leisten

Der Gesetzgeber hat die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung **ab dem 01.01.2026** angehoben.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der **gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** ist von 5.512,50 € auf 5.812,50 € pro Monat gestiegen. Das diese Grenze übersteigende Einkommen bleibt beitragsfrei. Gleichzeitig wurde die Versicherungspflichtgrenze, ab der ein Wechsel in die private Krankenversicherung möglich ist, von 6.150 € auf 6.450 € im Monat angehoben.

Auch in der **Rentenversicherung** sind die Obergrenzen gestiegen: Die Beitragsbemessungsgrenze wurde von 8.050 € auf 8.450 € pro Monat erhöht. Das Durchschnittsentgelt zur Berechnung der Rentenpunkte wurde für 2026 vorläufig auf 51.944 € festgesetzt (2025: 50.493 €).

STEUERTIPP

Abriss und zeitnauer Neubau vereiteln die Sonderabschreibung

Um den **Neubau von Mietwohnungen** zu fördern, hat der Gesetzgeber bereits 2019 eine Sonderabschreibung für neu errichtete Mietwohnungen eingeführt. Innerhalb der ersten vier Jahre lassen sich über diese Regelung bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abziehen (maximal 5 % pro Jahr), und zwar neben der regulären linearen Abschreibung (auch neben der neuen degressiven Abschreibung). Mittlerweile ist jedoch Voraussetzung für die Sonderabschreibung, dass das Neubauprojekt bestimmte (Energie-)Effizienzvorgaben erfüllt.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) kann die Sonderabschreibung nicht beansprucht werden, wenn ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird. Die Steuerförderung setze voraus, dass durch die Baumaßnahme bisher **nicht vorhandene Wohnungen** geschaffen würden. Dazu sei eine Vermehrung des vorhandenen Wohnungsbestands erforderlich.

Im Streitfall hatte die Klägerin ein sanierungsbedürftiges, aber noch funktionstüchtiges Haus abreißen lassen und auf dem Grundstück unmittelbar im Anschluss ein neues Mietobjekt errichtet. Das Finanzamt berücksichtigte für den Neubau nur die **reguläre Abschreibung**. Der BFH bestätigte dieses Vorgehen. Der Zweck der Sonderabschreibung liegt darin, Anreize für die zeitnahe Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu bieten und damit die Wohnraumknappheit zu bekämpfen. Dies folgt aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, das Teil der „Wohnraumoffensive“ der damaligen Bundesregierung war.

Der Abriss und der anschließende Neubau einer Immobilie ohne Schaffung eines **zusätzlichen Bestands an Wohnungen** erfüllt dieses Ziel nicht. Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Neubau zeitlich und sachlich nicht mit dem vorherigen Abriss zusammenhängt. Im Streitfall war aber nicht von einer solchen Ausnahme auszugehen. Denn die Klägerin hatte von Anfang an geplant, das abgerissene Einfamilienhaus durch ein neues zu ersetzen, und die Bauarbeiten waren zeitlich unmittelbar aufeinander gefolgt.

Hinweis: Nutzen Sie in allen Abschreibungsfragen im Vorfeld unser Beratungsangebot!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **awi** Team

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, USt-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.